

- Der TLP-Rundbrief enthält eine Analyse, die das wissenschaftliche Lesbeninstitut zu einer staatlichen Untersuchungen durchgeführt hat um zu prüfen, inwiefern dort lesbische Lebensverhältnisse und Bedürfnisse korrekt untersucht und wiedergegeben wurden.

Die LGBT-Umfrage 2017: Eine Kritik der Definition und Analyse von Lesben.

Dies bezieht sich auf eine **statistische Erhebung**, die 2017 in England durch das **GEO** (*Das Government Equalities Office, 'GEO' ist eine Regierungsbehörde, die in Großbritannien die Politik in Bezug auf Geschlechterfragen, LGBT+ und allgemeine Gleichstellungsgesetzgebung leitet*) in Auftrag gegeben wurde und zu diesem Zeitpunkt die weltweit größte nationale Umfrage unter LGBT-Personen war. Die Umfrage umfasste 154 Fragen zu Gesundheit, Bildung, persönlicher Sicherheit und Beschäftigung und wurde von über 108.000 Personen beantwortet. Ziel der LGBT-Umfrage 2017 war es, „ein besseres Verständnis für die Erfahrungen von LGBT- und intersexuellen Menschen zu entwickeln, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, persönliche Sicherheit und Beschäftigung“.

Einleitend betont TLP die Wichtigkeit einer präzisen, eindeutigen Datenerfassung, ohne die keine validen, gültigen Aussagen über die untersuchten Gruppen möglich ist.

Hauptkritikpunkte: TLP erklärt, dass GEO mehrere Fehler bei der Erhebung von Daten zur sexuellen Orientierung, der Erstellung von Kategorien für die Analyse und der Darstellung seiner Ergebnisse gemacht hat, weil bei der Kategorisierung nicht zwischen Geschlecht und Geschlechtsidentität unterschieden wurde und bei der Frage der sexuellen Orientierung Lesben und Schwule zudem in einer Gruppe zusammengefasst wurden. Dies hat negative Auswirkungen auf die Gruppe der Lesben was ihre Repräsentation, die Bereitstellung von Dienstleistungen für sie und zukünftige Forschungen betrifft.

Die Umfrage definierte sexuelle Orientierung als eine Kombination aus Anziehung, Verhalten und Identität. Die Analyse konnte keine klare Lesbenkategorie erfassen, da die Antworten von Transpersonen und nicht-binären Personen nicht gesondert erfasst wurden. Die Umfrage ermöglichte es nicht, Lesben klar zu definieren, da die Kategorie „schwul/lesbisch“ nicht zwischen Geschlecht und Geschlechtsidentität unterschied. Dies führte zu Verwirrung darüber, ob Transfrauen, die sich als lesbisch identifizieren, als Lesben erfasst wurden. Überhaupt wurden die Ergebnisse für Lesben nur sporadisch in der 304-seitigen Umfragepräsentation behandelt. Fazit: Umfragen sollten klare, nicht überlappende Kategorien für sexuelle Orientierung definieren, die auf Geschlecht (sex) basieren. Die genaue Erfassung von Daten über sexuelle Orientierung ist entscheidend für die politische Entscheidungsfindung und die Verbesserung der Lebensqualität von LGBT-Personen. Forscher haben die Verantwortung, die Erfahrungen von Minderheitengruppen genau zu repräsentieren und sicherzustellen, dass ihre Daten die relevanten Faktoren berücksichtigen.

- Zum anderen enthält der Rundbrief ein politisches Statement des **TLP** zu dem Verhaltenskodex/den Leitlinien des **EHRC** (*Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte - Unabhängige gesetzliche Einrichtung für England, Schottland und Wales*) von 2025 bezüglich der Diskriminierung in Dienstleistungen und öffentlichen Funktionen und Verbänden im Zusammenhang mit geschützten Merkmalen (Geschlecht, sex. Orientierung etc.).

Erwiderung auf den EHRC-Verhaltenskodex für Dienstleistungen, öffentliche Funktionen und Vereinigungen: Konsultation 2025

TLP erklärt, dass sie sich als gemeinnützige Organisation mittels Forschungs-Lobby- und Vernetzungsarbeit für das Wohlergehen von lesbischen Frauen einsetzt und die

Herausforderungen anerkennt, die diese aufgrund ihres Geschlechts, sexuellen Orientierung und anderer Faktoren erleben. Diese anderen Faktoren fasst TLP unter dem Begriff *Intersektionalität* zusammen und meint damit Rasse, Klasse, Behinderung, Mutterschaft etc. Ziel sei es, die öffentliche Politik zu beeinflussen, die Lesben betrifft und gegen deren Diskriminierung zu arbeiten. TLP nimmt sich die Leitlinien Abschnitt für Abschnitt vor und ergänzt diese um eigene Kommentare und Beispiele, die darin zur Klarstellung enthalten sein sollten.

Die Hauptkritikpunkte: *Die Leitlinien verfehlten ihr erklärtes Ziel, DienstleisterInnen und Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, einfache und praktikable Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Es mangelt vor allem an konkreten Beispielen. Die Leitlinien enthalten lediglich zwei Verweise auf Lesben, gegenüber mehr als 80 Verweisen auf Transgender-Personen. Der Kern des Urteils des Obersten Gerichtshofs bestand darin, eine kohärente Definition des Geschlechts im Kontext des sorgfältigen Gleichgewichts der Rechte zu liefern, das den Kern des Gleichstellungsgesetzes bildet. Die Leitlinien spiegeln dieses Gleichgewicht nicht wider. Die EHRC sollte damit beginnen, dies zu korrigieren, indem sie Beispiele für Unterstützung von Lesben hinzufügt, die Lesben einbeziehen, um bewährte Praktiken in den Abschnitten über Belästigung, Sport und Vereine zu veranschaulichen.* Trotz der einfachen rechtlichen Definition von Geschlecht als biologisch, schafft die Leitlinie Verwirrung, indem sie eine Reihe anderer Begriffe für Geschlecht (z. B. „Geburtsgeschlecht“) einführt, die keine rechtliche Bedeutung haben, und indem sie weibliche Pronomen für Transgender-Männer und männliche Pronomen für Transgender-Frauen verwendet, was einige Sätze für den Laien, an den sich diese Leitlinie richtet, unverständlich macht (Beispiel: Ein Transmann wird von Dienstleistungen nur für Männer ausgeschlossen, weil sein biologisches Geschlecht weiblich ist). Die EHRC-Richtlinie habe Schwächen in der Darstellung von Diskriminierung und den Rechten von Lesben. TLP betont Notwendigkeit, zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Diskriminierung zu unterscheiden. Lesben benötigten Zugang zu spezifischen Dienstleistungen und eigenen Räumen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

TLP erklärt die Notwendigkeit, die rechtlichen Begriffe klar zu definieren und Missverständnisse zu vermeiden, macht konkrete Vorschläge zur Vereinfachung und eindeutigen Verwendung von Sprache. Die Einführung von Begriffen wie „Geburtsgeschlecht“ ohne rechtliche Grundlage sei problematisch. TLP erklärt, dass das Geschlecht im rechtlichen Sinne biologisch ist und macht Vorschläge zur Bereitstellung eines Glossars zur Erklärung der im Kodex verwendeten Begrifflichkeiten. Da der Kodex Hinweise zur Anfrage nach dem Geburtsgeschlecht gibt, jedoch mit unklaren Formulierungen, erklärt TLP, dass Anfragen nach dem Geschlecht rechtmäßig sind, wenn sie notwendig sind. Der Kodex definiert Geschlecht als geschützte Eigenschaft, die sich auf biologisches Geschlecht bezieht, ein Geschlechtsanerkennungszertifikat (GRC) ändert das rechtliche Geschlecht nicht. Die Richtlinie aktualisiert die Definition der sexuellen Orientierung und deren rechtliche Bedeutung und bezieht sich hierbei auf Lesben, Schwule, Bi- und Heterosexuelle. TLP betont auch hier die Notwendigkeit, die Unterschiede zwischen Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung hervorzuheben und dass Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung separate geschützte Eigenschaften sind.

Einen längeren Abschnitt widmet TLP dem Thema Lesben und Sport: Die Auswirkungen der Teilnahme von Trans-Männern auf lesbische Sportlerinnen werden in den Leitlinien unzureichend behandelt.

- Lesben sind in der Regel aktiver im Sport, was ihre Betroffenheit durch die Teilnahme von Trans-Männern an Frauenveranstaltungen erhöht.

- Es wird empfohlen, spezifische Beispiele und wissenschaftliche Daten zu integrieren, um die Auswirkungen auf Lesben zu verdeutlichen.

Die Richtlinie behandelt die rechtlichen Ausnahmen für den Zugang zu geschlechtsspezifischen Sportveranstaltungen. TLP fordert in diesem Zusammenhang:

- Klare Aussage, dass es rechtlich zulässig ist, geschlechtsspezifische Sportveranstaltungen zu organisieren, und
- die rechtlichen Grundlagen für die Exklusion von Trans-Personen klar darzustellen.

Außerdem: Die Notwendigkeit, getrennte Sportveranstaltungen für Männer und Frauen zu organisieren, wird durch Sicherheits- und Fairnessüberlegungen bestimmt.

- Die Organisation von Sportveranstaltungen kann rechtlich zulässig sein, wenn sie als geschlechtsspezifisch oder getrennt organisiert sind.
- Bei gemischten Veranstaltungen können Ansprüche auf Diskriminierung geltend gemacht werden.
- Physiologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen erfordern oft spezifische Richtlinien zur Gewährleistung von Fairness und Sicherheit.

Auch im Abschnitt über getrennte, geschlechtsspezifische Dienstleistungen mangelt es der EHRC-Richtlinie an Klarheit und Beispielen. Oft arbeitet die Richtlinie mit doppelten Verneinungen, z.B.: "Es ist nicht rechtswidrig, Dienstleistungen nur für Frauen anzubieten". TLP erläutert hier z.B. das Recht von Frauen auf weibliche Pflegekräfte und stellt die im Equality Act 2010 enthaltenen rechtlichen Grundlagen dafür heraus. DienstleisterInnen sollten klare Handanweisungen erhalten, so dass sie nicht die vom Kodex vorgeschlagenen „Fall-zu-Fall“-Entscheidungen treffen müssen.

Heilbronn, den 13.11.2025

Gretel Schnell